



Plenarveranstaltung "Bürgerrecht" vom 10. September 2015

Programm

1. Begrüssung

2. Erfahrungen auf kantonaler Ebene

- a. RR
- b. RPK
- c. Rückmeldungen zu Sprachprüfungen, Kurs und Prüfung staatsbürgerliche Grundkenntnisse (BWZ)

3. Gesetzgebungen (aktueller Stand)

- a. Totalrevision BÜG:
neue eidg. BÜV - Übersicht

4. Neuerungen

- a. Ausnahmewilligungen:
 - i. „Anerkennung Sprachdiplome“
 - ii. „Massgeblicher Teil der obligatorischen Schulzeit“
- b. Einbürgerung von behinderten Personen
- c. VG-Urteil (Info)

5. Administrative Informationen

- a. Dossier-Abgabe 2015/2016
- b. Sozialhilfe-Bestätigung
- c. Nächste Termine:
 - i. Plenarveranstaltung:
Do, 15. September 2016
 - ii. Informationsveranstaltungen:
Di, 15. März 2016, 13. September 2016

6. Beantwortung der Fragen der Gemeinden

(anschliessend gemeinsames Kaffee)

- **Begrüssung**

Die Departementsvorsteherin des Sicherheits- und Justizdepartements, Regierungsrätin Maya Büchi-Kaiser, begrüsst die anwesenden Vertreter der kommunalen Einbürgerungsbehörden.

- **Erfahrungen auf kantonaler Ebene**

Die Departementsvorsteherin sowie Lucia Omlin, Präsidentin der Rechtspflegekommission (RPK), geben Einblick in die Erfahrungen bei der Prüfung der Einbürgerungsdossiers vom Frühling 2015.

- a. RR

Die Departementsvorsteherin führt aus, dass dem Kantonsrat in diesem Frühling ein Gesuch zur Ablehnung beantragt wurde, dies aufgrund einer groben Verkehrsregelverletzung durch den Gesuchsteller, welche nach der Gesuchsbehandlung bei der Gemeinde begangen wurde. Weiter wurde im Jahr 2013 ein Gesuch abgelehnt mangels genügender Sprachkenntnisse und geringer staatsbürgerlicher Grundkenntnisse. Das Verwaltungsgericht hiess die Beschwerde der Gesuchsteller gut. Das Urteil war unerwartet und ist nicht in allen Belangen nachvollziehbar; es entspricht nicht der Praxis in Obwalden, dadurch wird auch keine Praxisänderung veranlasst. Dies betraf einen altrechtlichen Fall. Ebenso führte die Departementsvorsteherin aus, dass in der letzten Einbürgerungssession aufgefallen ist, dass viele Gesuchsteller in der Vergangenheit Strafdelikte begangen haben. Bei diesen besteht aufgrund der Formel $\text{Zeit} \times \text{Intensität}$ keine rechtliche Handhabung für eine Nichteinbürgerung. Bei vielen Gesuchstellenden musste abgeklärt werden, ob sich der Lebensmittelpunkt tatsächlich in Obwalden befindet. Oft ist z.B. der Arbeitsort auswärts und/oder Familie und Freunde wohnen an anderen Orten. Der Regierungsrat hatte eine Beschwerde betreffend Ablehnung einer Einbürgerung durch die Gemeindeversammlung Sarnen zu bearbeiten. Aufgrund der rechtlichen Grundlagen musste der RR die Beschwerde gutheissen. Der Entscheid der Einwohnergemeindeversammlung Sarnen vom November 2014 wurde aufgehoben und die Sache an die Einwohnergemeinde Sarnen zur Neubeurteilung zurückgewiesen. Weiter wurde eine Einbürgerung aus dem Jahr 2012 durch den Regierungsrat im August 2015 für nichtig erklärt, dies aus zwei Gründen: Verschweigen von strafbarem Verhalten; es erging ein Strafbefehl wegen Raub und mehrfachem Raubversuch und weiter wegen Verschweigen der mangelhaften Eingliederung; der Gesuchsteller hatte entgegen seinen Angaben nur balkanstämmige Kollegen, war immer ausserkantonale anzutreffen.

- b. RPK

Die Präsidentin der RPK teilt mit, dass die RPK ähnliche Feststellungen machte wie der Regierungsrat und vieles bereits durch die Departementsvorsteherin erläutert wurde. Die bereits ausgeführte Ablehnung ist ein gutes Beispiel, dass das System im Kanton Obwalden funktioniert, denn die Gemeinde konnte die Verkehrsregelverletzung noch nicht feststellen. Auf kantonaler Ebene werden die Gesuche sehr seriös geprüft. Weiter wurde festgestellt, dass die Einbürgerungsgespräche mit den gesuchstellenden Personen nicht in allen Gemeinden ausführlich protokolliert werden. Den Gemeinden muss bewusst sein, dass sie die Abklärungen auch für die Beurteilung auf kantonaler Ebene treffen. Somit hat der Kanton eine Entscheidungsgrundlage. Die Präsidentin bedankt sich bei den beteiligten Personen für die gute Abreit. In den letzten Jahren konnte ein stetiger Qualitätsanstieg bei den Gesuchsunterlagen festgestellt werden.

- c. Rückmeldungen zu Sprachprüfungen, Kurs und Prüfung staatsbürgerliche Grundkenntnisse

Die Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation des BWZ zu entnehmen.

- **Gesetzgebungen (aktueller Stand)**

- a. Totalrevision BÜG: neue eidg. BÜV – Übersicht

Die Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation zur neuen eidg. BÜG zu entnehmen.

- **Neuerungen**

- a. Ausnahmebewilligungen:

- i. „Anerkennung Sprachdiplome“
 - ii. "Massgeblicher Teil der obligatorischen Schulzeit"

Die Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation des AJ zu entnehmen.

- b. Einbürgerung von behinderten Personen

Die Ausführungen sind der im Anhang beigefügten Präsentation des AJ zu entnehmen.

- c. VG-Urteil (Info)

Das Urteil wurde in Kopie für den internen Gebrauch unter den Einbürgerungsbehörden abgegeben. Vgl. dazu auch die Erläuterungen unter Traktandum 2.

5. Administrative Informationen

- a. Dossier-Abgabe 2015/2016

Der Zeitplan 2016 wird aufgelegt. Die Dossiers der Gemeinde müssen bis spätestens 4. Januar 2016 der Staatskanzlei zugestellt werden.

- b. Sozialhilfe-Bestätigung

Die Bestätigungen werden von einigen Gemeinden bereits auf freiwilliger Basis den einzelnen Einbürgerungsgesuchten beigelegt. Dies wird grundsätzlich begrüsst, es besteht dafür jedoch keine Pflicht.

- c. Nächste Termine

Plenarveranstaltung: Donnerstag, 15. September 2016
Informationsveranstaltungen: Dienstag, 15. März 2016, 13. September 2016

6. Beantwortung der Fragen der Gemeinden

Trifft die Beweislast für Feststellungen im Einbürgerungsverfahren die zuständige Einbürgerungsbehörde, ansonsten gilt dies, was die gesuchstellende Person angibt?

Ja, dies ist korrekt. Die Einbürgerungsbehörden trifft eine Sachverhaltsabklärungspflicht. Die gesuchstellenden Personen haben aber eine Mitwirkungspflicht. Vgl. auch das Beispiel betreffend Nichtigerklärung aufgrund mangelnder Eingliederung.

Einige Gemeinden sind der Ansicht, dass die gesuchstellenden Personen nur über wenige staatsbürgerliche Grundkenntnisse verfügen, obwohl sie die entsprechende Prüfung bestanden haben. Der Inhalt der Prüfung und der Bewertungsschlüssel werden laufend überprüft. Der Leiter des AJ nimmt sporadisch an einer Prüfung teil.

Nach einer kurzen Diskussion kann festgehalten werden, dass es wichtig ist, dass Entscheide und Vernehmlassungen zu Projekten objektiv gemacht werden. Einflüsse wie z.B. die finanziellen Verhältnisse einer gesuchstellenden Person dürfen nicht berücksichtigt werden.

Anhang:

- Präsentation BWZ
- Präsentationen AJ

Sprachstandanalyse

- Durchführung klappt sehr gut
- Durchfallquote:
50% (2012) -> 33% (2013) ->
9% (2014) -> 30% (2015 bis
Sept.15)

- 2012: 59 TN / 2013: 40 TN /
2014: 39 TN / 2015: 21 TN
- Sprachstandanalyse: für
Niederlassungsbewilligung hat zugenommen
- Anpassung Totalrevision BüG: plus
schriftlicher Teil (Niveau ? A2)

BERUFS- UND
WEITERBILDUNGSZENTRUM
BWZ OBWALDEN

Staatsbürgerliche Kenntnisse

2013: 79 TN (Durchfallquote 25%)
2014: 69 TN (Durchfallquote 11%)
2015: 45 TN (Durchfallquote 7 %) bis Sept.15

 Kanton
Obwalden Bildungs- und Kulturdepartement BKD
Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

BERUFS- UND
WEITERBILDUNGSZENTRUM
BWZ OBWALDEN

- Staatsbürgerl. Kurse: 48 Personen (2013/14)
- Staatsbürgerl. Kurse: 31 Personen (2014/15)

 Kanton
Obwalden Bildungs- und Kulturdepartement BKD
Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ

BERUFS- UND
WEITERBILDUNGSZENTRUM
BWZ OBWALDEN

- Ihre Erfahrungen und Rückmeldungen interessieren uns!



Bildungs- und Kulturdepartement BKD
Berufs- und Weiterbildungszentrum BWZ



Plenarveranstaltung
10. September 2015

neue eidg. BÜV

(Totalrevision BÜG)



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ



Stand der Gesetzgebung

- 20. Juni 2014: Annahme des neuen **BÜG** durch BV
- 09. Okt. 2014: Rechtsgültigkeit
(unben. Ablauf der Referendumsfrist)
- 19. Aug. 2015: Vernehmlassung der **Verordnung** (BÜV)
bis 19. Nov. 2015
- Mitte 2016 (ca.): Beschluss der BÜV durch BR
- Frühjahr 2017: **Inkraftsetzung** von BÜG/BÜV geplant



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015

Materielle Voraussetzungen

Integration	
BüG	BRV
Landessprache in Wort und Schrift (Alltag)	<ul style="list-style-type: none"> • mündlich B1/schriftlich A2 (Stufenmodell) • Sprachprüfung • Ausnahmegewilligung
Beachtung der Rechtsordnung	Missachtung von Vorschriften, Verfügungen, Verpflichtungen ...
Respektierung der Werte der Bundesverfassung	Loyalitätserklärung
Teilnahme am Wirtschaftsleben oder am Erwerb von Bildung	<ul style="list-style-type: none"> • Deckung Lebenshaltungskosten/Unterhaltsverpflichtungen (keine Sozialhilfe bis 3 Jahre vor Gesuchstellung) • Ausnahmegewilligung
Förderung der Familienmitglieder	Unterstützung bei <ul style="list-style-type: none"> • Spracherwerb, • Teilnahme am Wirtschaftsleben, Erwerb von Bildung oder • Teilnahme am sozialen/kulturellen Leben in der Gesellschaft ...



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015

Vertrautsein	
BüG	BRV
mit den schweizerischen Lebensverhältnissen vertraut	<ul style="list-style-type: none"> • Grundkenntnisse der geografischen, historischen, politischen und gesellschaftlichen Verhältnisse • Teilnahme am sozialen/kulturellen Leben der Gesellschaft • Kontakte zu Schweizerinnen und Schweizern
	Prüfung der staatsbürgerlichen Grundkenntnisse (kann-Bestimmung)
	Voraussetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Hilfe zur Vorbereitung (Hilfsmittel und Kurse) • Sprachkompetenzen sicherstellen
	<ul style="list-style-type: none"> • Ausnahmegewilligung?



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015

Verfahren

Zusicherung und Zuständigkeit	
BüG	BRV
Zusicherung Gde. → Zusicherung Kt. → Entscheid SEM → Einbürgerung Kt.	Vor Einbürgerung Kt.: • immer: Abfrage VOSTRA • > 6 Mt.: Prüfung berufliche Integration
Zuständigkeit bei Wegzug bleibt, wenn Prüfung der Einbürgerungsvoraussetzungen abgeschlossen	..., wenn die Prüfung für die Zusicherung an den Bund abgeschlossen ist

Im Bereich des Verfahrens hat der Kanton Obwalden den grössten Handlungsbedarf!



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Planarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015

Weitere neue Regelungen

Inhalt der Erhebungsberichte
• Individuelle Beurteilung bei Familiengesuchen
• Kommentierung der einzelnen Einbürgerungsvoraussetzungen (ohne innere/äussere Gefährdung der CH)
• Ausnahmegewilligungen
Mitwirkungspflicht
• zutreffende und vollständige Angaben über die wesentlichen Tatsachen
• nachträgliche Veränderungen in den Verhältnissen unverzüglich mitteilen



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Planarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015



Fragen?



Plenarveranstaltung
10. September 2015

Sprachdiplome & Schulzeit

(Ausnahmebewilligung)



Amt für Justiz AJ

Ausnahmebewilligungen Anerkennung Sprachdiplome

Zurzeit werden folgende Zertifikate **anerkannt**:

- **Goethe-Diplom**
- **Telc-Zertifikat**
- **BULATS Test Level B2** (Achtung Level muss eine Stufe höher sein als bei der Sprachstandsanalyse)
- **Bénédict-Diplom**

Es ist darauf zu achten, dass die Zertifikate Prüfungsdiplome sind, Kursausweise können nicht berücksichtigt werden.

Im Zweifelsfall kann jederzeit das Amt für Justiz (AJ) angefragt werden!



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015

Ausnahmebewilligungen Anerkennung Sprachdiplome

Für Abklärungen, ob ein Diplom anerkannt wird, gilt folgender Ablauf:

- Gemeinde fragt beim AJ an
- AJ tätigt die notwendigen Abklärungen mit der entsprechenden Sprachschule und klärt die Details mit dem BWZ
- AJ beurteilt, ob aufgrund des Diplom-Typs eine Ausnahmebewilligung erteilt werden kann, und teilt dies der entsprechenden Gemeinde mit
- AJ führt eine Liste der bisher anerkannten Diplome

→ Bitte beachten Sie, dass die ausführlichen Abklärungen eine gewisse Dauer in Anspruch nehmen.



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Planarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015

Ausnahmebewilligungen Anerkennung obligatorische Schulzeit

Die Absolvierung eines massgeblichen Teils der Schulzeit bedeutet, dass **mehr als 4.5 Jahre der obligatorischen Schulzeit** in der Schweiz verbracht worden sein müssen und zwar mit deutscher Unterrichtssprache.

Zur obligatorischen Schulzeit können folgende Schulstufen **gezählt** werden:

- Kindergarten
- Primarschule
- Oberstufe (Sekundar-, Realschule),
- 10. Schuljahr (sofern dieses hauptsächlich im schulischen Unterricht durchgeführt wurde), 4. Sekundarklasse

Nicht angerechnet werden folgende Schulstufen:

- Kombiniertes Brückenangebot (lediglich 2 Tage schulischer Unterricht pro Woche), Lehre, Praktika, Studium, sonstige Weiterbildungen



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Planarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015



Fragen?



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Plenarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015

5



Plenarveranstaltung
12. September 2014

Einbürgerung von behinderten Personen



Kanton
Obwalden

Amt für Justiz AJ

Ausgangslage

Eine körperliche, psychische oder geistige Behinderung kann dazu führen, dass eine Person aus Gründen, die sie nicht zu verantworten hat, die Teilaspekte der Integration nicht oder nur teilweise erfüllen kann.

Das kantonale Recht regelt diese Fälle nur für das Vertrautsein (Ausnahmebewilligungen), nicht aber für die Eingliederung.

Damit kommt die bundesgerichtliche Rechtsprechung zum Tragen.



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Planarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015

Grundsätze des Bundesgerichts

(in Bezug auf behinderte Personen)

- Bei der Beurteilung der Einbürgerungskriterien sind die konkreten Fähigkeiten der behinderten Personen zu berücksichtigen (BGE 139 I 169, 135 I 49).
- Bei Urteilsunfähigkeit gilt der mutmassliche Einbürgerungswille (BGE 139 I 169).
 - Die Teilhabe als Staatsbürger an der wirtschaftlichen, politischen und soziale Stabilität und Sicherheit in der Schweiz ist ein legitimes ideelles/rechtliches Interesse (BGE 139 I 169, 135 I 49)
- Bei der Beurteilung der Integration ist jede Art der aktiven Beteiligung am gesellschaftlichen Leben in der Gemeinde und der Region massgeblich, insbesondere der Besuch einer Behinderteneinrichtung (BGE 138 II 305).
 - Entsprechend den persönlichen Einschränkungen sind die Anforderungen an die Integration tiefer anzusetzen (BGE 138 II 305).
 - Der starke Bezug zu den (nicht eingebürgerten) Eltern stellt keine mangelnde Integration dar (BGE 139 I 169)
 - Ein zurückgezogenes Leben auf Gemeindeebene stellt nicht automatisch eine mangelnde Integration dar (BGE 138 I 242).
 - Wer aber bewusst auf jegliche Teilnahme am öffentlichen Leben verzichtet und keine Integrationsbestreben unternimmt (obwohl er könnte), darf als nicht integriert bezeichnet werden (BGE 138 I 305 a.E.).
 - Mangelnde Selbsterhaltungsfähigkeit ist kein Ablehnungsgrund (BGE 135 I 49).



Sicherheits- und Justizdepartement
Amt für Justiz

Planarveranstaltung Einbürgerung
10. September 2015